

Friedhofs- und Bestattungssatzung

der Gemeinde Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen

Die Gemeinde Mariaposching, nachstehend Gemeinde genannt, erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes folgende, vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom .16.6.1981.Nr..II/1.-.554.-..... genehmigte Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Mariaposching unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der Friedhof in Mariaposching (Fl.St.Nr. 1 u. 3/1 Gemarkung Mariaposching)
- b) das Leichenhaus Mariaposching
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrechte und Verwaltung

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- (3) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Gemeindeverwaltung erteilt ist,

- c) das Sammeln von Spenden für Zwecke aller Art,
- d) das Verteilen von Druckschriften,
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- g) das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- i) Handwerkzeug, Gießkannen und dgl. zwischen den Gräbern oder in Hecken und Sträuchern zu lagern.

§ 4

Grabstätten, deren Erwerb, Benutzung und Verlust

- (1) Das Eigentum an Grabstätten kann nicht erworben werden; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Einzelgräber
 - b) DoppelgräberSämtliche Gräber sind fortlaufend numeriert und im Friedhofsplan, der bei der Gemeindeverwaltung aufliegt, ausgewiesen.
- (3) Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre. Bei bestehenden Gräbern, die noch von der Kath.Kirchenstiftung erworben wurden, gilt als Ruhezeit die in den diesbezüglichen Verträgen vereinbarte Frist, soweit sie den Zeitraum nach Satz 1 übersteigt.
- (4) An allen Gräbern kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren nur das Benutzungsrecht für die Dauer einer Ruhefrist erworben werden. Die Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung unzulässig.
- (5) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der zum Fälligkeitstermin geltenden Gebühren für jeweils 15 Jahre verlängert werden.
- (6) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai erfolgen. Außerdem ist die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

(7) In den Gräbern können der Erwerber und deren Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie,
- c) angenommene Kinder und Geschwister,
- d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- e) Die Beerdigung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(8) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
- b) Doppelgräber Länge 2,20 m, Breite 1,60 m

(9) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Baum- und strauchartige Gewächse sind unzulässig. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 5

Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

(4) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Grabdenkmäler über 2 m Höhe dürfen nicht errichtet werden. Jede Grabstätte ist ordnungsgemäß einzufassen. Grabmäler sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede

durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

- (5) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (6) Die Wiederaufrichtung eines eingesunkenen oder zu Seite geneigten Grabdenkmals oder der Einfassung obliegt dem Benutzungsberechtigten. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Inhaber des Nachbargrabes oder gegen die Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (7) Der Zustand der Grabstätten wird von der Gemeindeverwaltung laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beheben.
- (8) Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen Grabmäler u. ä., die nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt wurden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Diese kann untersagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist.
- (2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten - soweit erforderlich - ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Für entstehende Wegebeschädigungen oder sonstige Sachbeschädigungen ist der Unternehmer haftbar.
- (4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Grabstätten und deren Ausstattung, die verursacht werden
 - a) durch Naturgewalten,
 - b) durch notwendig gewordene Maßnahmen der Gemeinde u. Friedhofsverwaltung, wie Umlegung eines Denkmals wegen Einsturzgefahr usw.
 - c) durch Beschädigung durch Dritte.
- (2) Die Gemeinde haftet auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden sowie für Diebstahl von privatem Eigentum.
- (3) Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch sonstige satzungswidrige Nutzung des Friedhofes entstehen.

§ 8

Bestattungseinrichtungen und Personal

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, zu deren Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die in § 4 Abs. 7 genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

- (6) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, soweit dies nicht von den Angehörigen der verstorbenen Person vorgenommen wird bzw. werden kann; aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (7) Die Verrichtungen nach Abs. 6 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.
- (8) Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten steht den Angehörigen und ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern zu. Soweit, in der Person des Verstorbenen bedingt, Angehörige und Vereinsmitglieder nicht zur Verfügung stehen, so werden diese Dienste von den von der Gemeinde bestellten Leichenträger ausgeführt.
- (9) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen.

§ 9

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen

§ 8 Abs. 6 und 8 bleiben unberührt
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden, werden durch das Friedhofspersonal eingesargt. Wenn Nachteile für die Allgemeinheit, insbesondere Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen, darf die Einsargung auch von einem privaten Bestattungsinstitut vorgenommen werden.
- (3) Alle im Gemeindegebiet verstorbenen Personen sind, wenn sie nicht zur Beerdigung in das Leichenhaus Breitenhausen verbracht und dort aufgebahrt werden, unverzüglich während der üblichen Dienstzeiten in das Leichenhaus Mariaposching zu überführen.

- (4) Die Überführung einer Leiche nach dem Beerdigungsort, der nicht im Gemeindegebiet liegt, kann erst erfolgen, wenn sämtliche dazu notwendigen Genehmigungen beschafft sind.
- (5) Verstorbene, die von auswärts überführt werden, sind unverzüglich in ein Leichenhaus des Gemeindegebietes Mariaposching zu bringen, in dem die Beerdigung erfolgen soll.

§ 10

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes das von der Gemeinde bestellte Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 11

Bestattungsvorschriften

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen.

Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab aufgefüllt ist.

- (3) Die Bestellung eines Grabes muß rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 3), über gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen (§ 6) und über den Benutzungszwang (§ 9) zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Mariaposching, den 15.5.1981



GEMEINDE MARIAPOSCHING

Köglmeier
Köglmeier, 1. Bürgermeister

Die Satzung bedarf auch der Zustimmung der Kath. Kirchenstiftung Mariaposching